

## Mitteilung des Senats

vom 4. Juli 1891.

### Gerichtshaus.

Der Senat hat das von der Deputation in Erfüllung des Auftrages vom 9./11. Juli v. J. vorgelegte Projekt der Architekten Klingenberg & Weber zu Oldenburg für das an der Violentstraße, der Osterthorstraße und der Buchstraße zu erbauende Gerichtshaus und Untersuchungsgefängnis unter Zuziehung des Oberbaudirektors Franzius und des Strafanstaltsdirektors Schnepel einer Prüfung unterzogen. Bei der Beratung sind wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes die richterlichen Behörden, wie bei den Deputationsverhandlungen, durch die Herren Landgerichtsdirektoren Dr. Mohr und Dr. Carstens vertreten gewesen.

Nachdem die Platzfrage durch die Beschlußfassung vom 10./12. Juli 1889 entschieden und unter den eingegangenen Konkurrenzentwürfen der Entwurf Basmer der Architekten Klingenberg & Weber, vorbehaltlich verschiedener Abänderungsanträge, von den Fachbehörden und den zu den Beratungen hinzugezogenen Technikern einstimmig als der geeigneteste empfohlen und demgemäß von Senat und Bürgerschaft, vorbehaltlich der definitiven Beschlußfassung, für die Ausführung bestimmt worden war, war die Entscheidung über die Disposition des Bauwerkes im wesentlichen getroffen. Insbesondere stand hiernach fest, daß das Untersuchungsgefängnis an der Buchstraße anzulegen sei. Auch ist inzwischen gegen diese Entscheidung von keiner der beteiligten Behörden ein Bedenken erhoben worden.

Der Senat hat aus der Prüfung des jetzt vorliegenden überarbeiteten Projekts die Überzeugung gewonnen, daß es berechtigten Ansprüchen der Behörden in allen Teilen genüge. Er vermag daher die von der Bürgerschaft gewünschte weitere Prüfung des Projekts nicht als der Sache förderlich anzusehen, insbesondere auch den jetzt neu eingereichten Projektstizzen keinerlei Vorzüge vor dem Klingenberg'schen Projekte zuzuerkennen. Ebenso wenig kann der Senat die weitere Heranziehung auswärtiger Architekten zur Begutachtung der Projekte empfehlen, nachdem solche bereits früher mehrfach herangezogen worden sind. Die Erfüllung des Wunsches der Bürgerschaft würde überdies eine neue unliebsame Verzögerung der dringlichen Angelegenheit herbeiführen.

Indem daher der Senat das vorliegende Projekt der Architekten Klingenberg & Weber genehmigt und die Kosten nach Maßgabe des Deputationsantrages (Verh. S. 324) unter I bewilligt, ersucht er die Bürgerschaft von ihrem Beschlusse vom 1. Juli c. nach nochmaliger Prüfung des Gegenstandes zurückzutreten und die Genehmigung ebenfalls auszusprechen. Er beantragt zugleich gemäß §§ 49 und 50 der Verfassung die Sache als dringlich zu behandeln.